

**Allgemeinverfügung**  
**Landkreis Hameln-Pyrmont**

Nachstehend aufgeführte Allgemeinverfügungen, die der Landkreis Hameln-Pyrmont auf der Grundlage des § 28 Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20.07.2000 (BGBl. I Seite 1045) in der z. Z. gültigen Fassung erlassen hat, werden aufgehoben:

1. Allgemeinverfügung des Landkreises Hameln-Pyrmont für Reiserückkehrer aus Risikogebieten und besonders von der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 betroffenen Gebieten zur Beschränkung des Besuchs von Schulen, Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Krankenhäusern, Dialyseeinrichtungen, Tageskliniken und stationären Einrichtungen der Pflege- und Eingliederungshilfe vom 12.03.2020
2. Allgemeinverfügung des Landkreises Hameln-Pyrmont zum Umgang mit Veranstaltungen anlässlich der Eindämmung der Atemwegserkrankung „Covid-19“ durch den Corona-Viruserreger SARS-CoV-2 (im Folgenden „SARS-CoV-2“) vom 13.03.2020
3. Allgemeinverfügung des Landkreises Hameln-Pyrmont zur Beschränkung von sozialen Kontakten im öffentlichen Bereich angesichts der Corona-Epidemie und zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet des Landkreises Hameln-Pyrmont vom 17.03.2020
4. Allgemeinverfügung des Landkreises Hameln-Pyrmont COVID-19 (Coronavirus SARS-CoV-2); Maßnahmen nach § 28 Abs. 1 IfSG, weitere Beschränkungen von sozialen Kontakten (hier: Schließung von Restaurants, Speisegaststätten und Mensen) vom 21.03.2020

Begründung:

Das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung hat von seiner Ermächtigung aus § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 Infektionsschutzgesetz Gebrauch gemacht und am 07.04.2020 umfassende Regelungen in der Niedersächsischen Verordnung über Beschränkungen sozialer Kontakte zur Eindämmung der Corona-Pandemie erlassen. Diese landesweiten Regelungen sind am 08.04.2020 in Kraft getreten.

Aus Gründen der Rechtsklarheit werden die oben benannten Allgemeinverfügungen des Landkreises Hameln-Pyrmont aufgehoben. Diese Verfügung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Hameln, den 09.04.2020

Im Auftrage

(Sabine Meißner)  
Kreisrätin